

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Juli / August 1957

13. Jahrgang

Nr. 4

---

## „Wessen Boden, dessen Sprache“

Das rechte Wort zur rechten Zeit

Als die Deutschen am Ende des Reformationszeitalters nach Mitteln und Wegen suchten, den konfessionellen Ausgleich herzustellen, erfanden sie im Augsburger Religionsfrieden des Jahres 1555 die Formel „*cuius regio, eius religio*“, auf deutsch „wessen Gebiet, dessen Religion“. Die Formel wollte besagen, daß jeder der zahlreichen deutschen Teilstaaten seine einheitliche Glaubensüberzeugung haben sollte; es gab fortan geschlossene protestantische oder katholische Fürstentümer, gleichsam also katholischen und protestantischen Boden.

Der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens darf, entsprechend abgewandelt, als jener Grundsatz gelten, der durch die Jahrhunderte der Eidgenossenschaft den *sprachlichen Frieden* gewährleistet hat. Bei uns gilt der Satz „*cuius regio, eius lingua*“, wessen Boden, dessen Sprache“. Er ist auch zu jenen Zeiten respektiert worden, da Teile der welschen Schweiz oder der Kanton Tessin Untertanengebiete deutschschweizerischer Orte gewesen sind. Die ennetbirgischen Vögte haben im Tessin stets italienisch, die bernischen Landvögte im Waadtland stets französisch regiert. Es ist diesem Grundsatz, daß „welscher“ und „deutscher“ Boden anerkannt worden ist, zu danken, wenn sich während rund tausend Jahren die Sprachgrenzen in der Eidgenossenschaft nur geringfügig verändert haben.